

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 5 A 86/05

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Dr. Frank Bokelmann,
..., 22609 Hamburg,

Kläger,

gegen

die Stadt Celle,
Helmuth-Hörstmann-Weg 1, 29221 Celle, - 30.14.10 - 31/05 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Kostenbescheid

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 5. Kammer - am 19. Mai 2005 durch den Bericht-
erstatter beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 130,10 EUR fest-
gesetzt.

Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Über die Kosten des Verfahrens ist gern. § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen zu entscheiden. Hier entspricht es der Billigkeit, der Beklagten die Verfahrenskosten aufzulegen. Denn die Beklagte hat eine Kostenübernahmeerklärung im Hinblick auf Nr. 5111 des Kostenverzeichnisses zum GKG abgegeben. Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 52 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss zu 1) ist unanfechtbar.

Gegen den Beschluss zu 2) ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft, wenn sie in diesem Beschluss zugelassen worden ist oder der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen bei dem

Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-
Straße 16, 21337 Lüneburg, oder Postfach 2941,
21319 Lüneburg.

Schütte